

Geschäftsordnung des Bad Bevenser Jugendparlamentes

§ 1

Wahlen

(1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden für eine Wahlperiode von jeweils zwei Jahren

gewählt. In einem Jahr werden 11 Jugendliche, im darauf folgenden Jahr 6 Jugendliche gewählt, so dass in jedem Jahr Wahlen stattfinden.

Gewählt werden zunächst 11 Jugendliche in folgenden Altersgruppen (die erste Wahlperiode beginnt am 01.09.2008 und endet am 31.08.2010):

3 Sitze in der Altersgruppe 12 bis 13 Jahre

3 Sitze in der Altersgruppe 14 bis 15 Jahre

5 Sitze in der Altersgruppe ab 16 Jahren.

Nach einem Jahr werden (erstmalig für die Wahlperiode vom 01.09.2009 bis 31.08.2011) dann 6 Jugendliche in folgenden Altersgruppen gewählt:

2 Sitze in der Altersgruppe 12 bis 13 Jahre

2 Sitze in der Altersgruppe 14 bis 15 Jahre

2 Sitze in der Altersgruppe ab 16 Jahren.

Das Jugendparlament besteht dann jeweils aus 17 Mitgliedern.

(2) Bereits bei der Kandidatengewinnung ist auf eine gleichmäßige Altersstruktur hinzuwirken.

Die Wahlen werden jahrgangsweise durchgeführt.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Jugendlichen, die in Bad Bevensen gemeldet sind vom vollendeten 12. bis einschließlich 20. Lebensjahr sowie alle Schülerinnen und Schüler der Fritz-Reuter-Schule KGS Bad Bevensen und der Dohrmann-Schule.

(4) Kandidiert werden kann bis zwei Wochen vor Wahlbeginn. Hierzu ist bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses ein Kandidaten-Meldebogen abzugeben.

(5) Jede/r Jugendliche hat eine Stimme, die sie/er einer/einem Bewerber/in ihrer/seiner Altersgruppe geben kann.

(6) Die Wahlen werden in der Fritz-Reuter-Schule KGS Bad Bevensen (Wahlbereich 1), der Dohrmann-Schule (Wahlbereich 2) und im Jugendfreizeitzentrum (Wahlbereich 3) durchgeführt.

(7) Die Wahlen werden vom Jugendparlament selbst organisiert.

Für die ersten Wahlen (Wahlperiode 01.09.2008 bis 31.08.2010) wird ein Wahlausschuss, bestehend aus wahlberechtigten Schülerinnen und Schülern der Fritz-Reuter-Schule KGS Bad Bevensen sowie einer/einem Vertreter/in der Verwaltung, der berät und unterstützt, gebildet.

Mitglieder des Jugendparlamentes, die bereits seit zwei Jahren tätig sind, haben die Verpflichtung, einen Wahlausschuss für die neu zu wählenden Kandidaten zu bilden.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendparlamentes

(1) Das Jugendparlament besteht bis zum 31.08.2009 aus 11, danach aus 17 ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) In der konstituierenden Sitzung wählt das Jugendparlament eine/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in sowie deren Stellvertreter/innen. Über die Wahl weiterer Funktionsträger entscheidet das Jugendparlament bei Bedarf.

(3) Die Mitglieder des Jugendparlamentes dürfen nicht Mitglied in einem Stadt-, Gemeindeoder
Samtgemeinderat oder dem Kreistag sein.

§ 3

Aufgaben der/des Vorsitzenden

(1) Die/der Vorsitzende nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Einberufung der Sitzungen
2. Aufstellen der Tagesordnung
3. Sitzungsleitung
4. Außenvertretung des Jugendparlamentes
5. Eröffnung der konstituierenden Sitzung der folgenden Wahlperiode
6. Bildung von Arbeitsgruppen
7. Kontaktperson für Rat und Verwaltung.

(2) Abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 wird das erste Jugendparlament durch den
Bürgermeister
der Stadt Bad Bevensen einberufen.

(3) Zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung wird der/dem Vorsitzenden sowie den
sonstigen
Funktionsträgern ein Büro mit aufgabengerechter Ausstattung zur Verfügung gestellt.

(4) Die/der Vorsitzende erhält die Einladungen, und Niederschriften der Sitzungen des
Stadtrates
und der Ratsausschüsse sowie die dort zu behandelnden Drucksachen, soweit diese
öffentliche Sitzungen betreffen.

(5) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bad Bevensen nimmt die/der
Vorsitzende bzw. ein vom Jugendparlament bestimmtes Mitglied an den öffentlichen
Ratssitzungen
und an allen Sitzungen der Ratsausschüsse teil, an den Sitzungen der Ratsausschüsse
mit beratender Stimme. Eine Aufwandsentschädigung wird hierfür nicht gewährt.

§ 4

Niederschrift

Über die Sitzungen ist von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen. Aus der
Niederschrift
sollen Anwesenheit, Beratungsergebnisse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse zu entnehmen

sein.

§ 5

Anwesenheit

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sollten nach Möglichkeit anwesend sein.
- (2) Sollte jemand nicht an einer Sitzung teilnehmen können, so meldet sie/er sich mündlich oder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden ab.
- (3) Fehlt ein Mitglied auf zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt, wird das Mitglied des Jugendparlamentes schriftlich angemahnt. Fehlt dieses in der nächsten Sitzung wiederum, wird in dieser Sitzung im nichtöffentlichen Teil über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Jugendparlament beraten und abgestimmt.
- (4) Nach Ausschluss eines Mitglieds rückt die/der auf der Liste des Wahlergebnisses in der Altersgruppe folgende Kandidat/in nach. Ist in der Altersgruppe kein/e Kandidat/in mehr als Nachrücker/in vorhanden, rückt ein/e Bewerber/in der nächsten Altersgruppe nach.

§ 6

Ansprechpartner

- (1) Jede im Rat der Stadt Bad Bevensen vertretende Fraktion bzw. Gruppe benennt eine/n Ansprechpartner/ in des Jugendparlamentes, die/der an den Sitzungen teilnimmt und beratend und unterstützend die Arbeit des Jugendparlamentes begleitet. Die Ansprechpartner übernehmen mit ihrer Benennung die Verpflichtung zur kontinuierlichen Begleitung des Jugendparlamentes. Eine parteipolitische Einflussnahme findet ausdrücklich nicht statt.
- (2) Ansprechpartner/in des Jugendparlamentes innerhalb der Verwaltung ist die/der Leiter/in des Ordnungsamtes.

§ 7

Anträge

- (1) Anträge an das Jugendparlament können von Mitgliedern und von allen zum Jugendparlament Wahlberechtigten gestellt werden.
- (2) Anträge sind mit Namen und Begründung einzureichen.
- (3) Gehen Anträge bis eine Woche vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden ein, sind sie auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Rederecht

(1) Rederecht haben die Mitglieder des Jugendparlamentes, der Bürgermeister, der Stadtdirektor sowie die Ansprechpartner i. S. d. § 6.

(2) Allen anderen Anwesenden kann von der/dem Vorsitzenden ein Rederecht eingeräumt und auch wieder entzogen werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Das Jugendparlament ist bei Anwesenheit von mindestens 3/5 der Mitglieder beschlussfähig.

(2) Wenn das Jugendparlament nicht beschlussfähig ist, werden die Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung verlegt. Für diese Tagesordnungspunkte ist das Jugendparlament dann beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Beschlüsse

(1) Allgemeine Anträge werden durch einfache Mehrheiten der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlamentes.

(3) Die Beschlüsse des Jugendparlamentes, für deren Behandlung der Verwaltungsausschuss oder der Stadtrat zuständig sind, werden dem Bürgermeister mit der Bitte, sie auf die Tagesordnung zu setzen, vorgelegt. Beschlüsse, für deren Behandlung der Stadtdirektor zuständig ist, werden diesem vorgelegt. Beschlüsse, die nicht die Zuständigkeit der Stadt betreffen, werden an die zuständige Stelle weiter geleitet; die Stadt erhält eine Durchschrift zur Kenntnisnahme.

(4) Die Beschlüsse des Jugendparlamentes werden dem Verwaltungsausschuss und dem Stadtrat sowie dessen Ausschüssen durch die/den Vorsitzenden oder das vom Jugendparlament bestimmte Mitglied erläutert. Soweit die Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung im Stadtrat oder im Verwaltungsausschuss beraten werden, nimmt die/der Vorsitzende oder das vom Jugendparlament bestimmte Mitglied nur zu diesem Tagesordnungspunkt an der nichtöffentlichen Sitzung beratend teil.

§ 11

Tagesordnung

Die Mitglieder des Jugendparlamentes können die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern,
die Tagesordnung erweitern, Tagesordnungspunkte absetzen oder Tagesordnungspunkte teilen

oder miteinander verbinden.

§ 12

Termine der Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendparlaments finden mindestens vier Mal im Jahr statt. Den Sitzungstermin legt die/der Vorsitzende nach Rücksprache mit der Verwaltung fest. Er soll im Jugendparlament abgestimmt werden. Die Stadt stellt einen geeigneten Sitzungsraum zur Verfügung.

§ 13

Basisdemokratie

Das Jugendparlament organisiert auf Beschluss eine Vollversammlung aller Jugendlichen, auf der diese ihre Wünsche äußern und beraten können. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/5 der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments.

§ 14

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Jugendparlaments finden öffentlich statt.

(2) Um die Öffentlichkeit umzusetzen, werden Termin und Tagesordnung der Sitzungen rechtzeitig gut sichtbar in der Fritz-Reuter-Schule KGS Bad Bevensen, der Dohrmann-Schule, dem Jugendfreizeitzentrum, am Rathaus und Ämterzentrum ausgehängt. Daneben erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt.

(3) Es können auch nichtöffentliche Sitzungen stattfinden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Bad Bevensen, den 20. Januar 2010

(Losiak)
Bürgermeister

(Markuszewski)
Stadtdirektor